

**4725/J XXII. GP**

---

**Eingelangt am 12.09.2006**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Anfrage**

Des Abgeordneten Dr. Peter Wittmann, Genossinnen und Genossen an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur betreffend Einsetzung von MMag. Wolfgang Voltmann als provisorischen Leiter der Höheren Technischen Lehranstalt Wiener Neustadt.

Für die Leitung einer Höheren Technischen Lehranstalt in Wiener Neustadt war in der Bewerbung eine mindestens 3 jährige Tätigkeit an einer technischen und gewerblichen Schule notwendig. MMag. Wolfgang Voltmann konnte die Anforderung der Ausschreibung vom Mai 2005 der HTL Wiener Neustadt nicht erfüllen, da seine Berufserfahrung an der HLW Baden dieser Anforderung nicht entsprach. Weiters wird die vorschriftsmäßige Vorgehensweise der Bewerbung nicht eingehalten. Eine frühere Bewerbung an die HLW Baden aus dem Jahr 2004 wird ohne Adaptierung eingereicht. Obwohl gesetzlich vorgeschrieben, wird MMag. Voltmanns Bewerbungsbogen vom LSRfNÖ nicht dem SGA und dem DA der HTL Wiener Neustadt übermittelt. Aufgrund der Nichtteilnahme am Hearing im September 2005 wird MMAg. Voltmann in der Stellungnahme des SGA und des DA der HTL Wiener Neustadt für ungeeignet erachtet. Der Landesschulinspektor (vorgesetzte Dienstbehörde) gibt 2005 keine Stellungnahme zu MMag. Voltmann ab. Ohne die notwendige Stellungnahme des Landesschulinspektors wird MMag. Voltmann vom Kollegium des Landesschulrates an die erste Stelle von drei Bewerbern gereiht. Fälschlicherweise wird MMag. Voltmann die Tätigkeit an einer technischen Schule sowie die Teilnahme am Hearing für die HTL Wiener Neustadt bestätigt. Diverse negative Stellungnahmen des SGA und DA werden als „keine abgegebenen Stellungnahmen“ präsentiert. Unmittelbar nach der Kollegiumssitzung stellen sich erste rechtliche Zweifel ein, das Verfahren wird für einige Monate eingestellt, oberflächliche Reparaturversuche am Bestellungsverfahren folgen. Der zuständige Landesschulinspektor reicht mit monatelanger Verspätung die für die Kollegiumssitzung relevant gewesene Stellungnahme zu MMAg. Voltmanns Eignung nach, ohne die Bestätigung der erforderlichen Tätigkeit an einer technischen Schule. Der Präsident des LSRfNÖ behauptet öffentlich, die an der HLW Baden früher geführte Modeschule sei eine technisch und gewerbliche Schule. Am 1.12.2005 übernimmt Abteilungsvorstand Dr. Hermann Wohlfart die provisorische Leitung der HTL Wiener Neustadt. Obwohl diese Tätigkeit zur äußersten Zufriedenheit aller ausgeübt wird, wird Dr. Hermann Wohlfarth unverständlichweise mit 1.9.2006 seines Amtes enthoben und von MMag. Voltmann als provisorischer Leiter ersetzt. Es wird somit merkwürdigerweise ein provisorischer Leiter der diese Tätigkeit eigentlich

bis zur Bestellung des endgültigen Leiters ausüben soll durch einen anderen provisorischen Leiter abgelöst. Aufgrund dieser unverständlichen Sachverhalte stellen sich folgende Fragen:

1. Welche Bewerbungen sind innerhalb der Bewerbungsfrist eingelangt?
2. Erfüllen alle die formalen Voraussetzungen?
3. Erfüllen alle Bewerber die speziellen Erfordernisse einer Praxis an einer HTL?
4. Wurde das BMBWK mit dieser Thematik befasst und welche Stellungnahmen wurden abgegeben?
5. Wurden alle Bewerber zum Hearing im Rahmen dieses Bewerbungsverfahrens eingeladen?
6. Ist es zulässig das Ergebnis eines Hearings, welches für die Besetzung einer anderen Leitstelle durchgeführt wurde, in diesem Verfahren heranzuziehen?
7. Glauben sie das ein Hearing für eine HLA Leitung 2 Jahre vor der Bestellung des Leiters der betreffenden HTL für die Bestellung herangezogen werden soll?
8. Finden sie es richtig, dass durch die Heranziehung eines früheren Hearings dem Dienststellenausschuss die Möglichkeit zu einer begründeten Stellungnahme genommen wurde?
9. Ist es richtig, dass das BMBWK Bedenken gegen die vom NÖ Landesschulrat vorgenommene Hereinnahme eines nachträglichen Bewerbers geäußert hat?
10. Warum wurde dieser provisorische Leiter, anstatt des früheren provisorischen Leiters bestellt, obwohl der frühere provisorische Leiter bis zur Besetzung eines dauerhaften Leiters bestellt wurde?
11. Was hat sich der frühere provisorische Leiter zu Schulden kommen lassen das er abgesetzt wurde? Aufgrund seines tadellosen Engagements wurden ihm Dank und Anerkennung von den vorgesetzten Dienststellen ausgesprochen.
12. Wer hat die Bestellung von MMag. Voltmann zum provisorischen Leiter unterschrieben?
13. Beabsichtigt, Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll diesen Bewerber drei Jahre mit der provisorischen Leitung zu betrauen, damit er nachträglich das einschlägige Praxiserfordernis gemäß Ausschreibung erfüllt?
14. Rechnen sie damit das die Republik Schadenersatzpflichtig wird, wenn einer, der in diesem „Verfahren“ unterlegenen Bewerber den Rechtsweg beschreitet?
15. Halten sie das Bewerbungsverfahren von MMag. Voltmann für üblich und den Gesetzen entsprechend?